Amtliches

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

48. Jahrgang | Donnerstag, 02. Mai 2019 | Nummer 7

Inhalt | Seite

I. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften I und II 70

II. Bekanntmachung über das Abräumen von Grabfeldern 71

III. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 73

IV. Öffentliche Zustellung einer rechtswahrenden Mitteilung gem. § 7 UVG 76

V. Öffentliche Zustellung einer rechtswahrenden Mitteilung gem. § 7 UVG 77

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister, 45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro, Telefon 02365-992763, E-Mail bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zentralgebäude (an der Information des Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus, Sperberweg 3-5 erhältlich und über die Homepage der Stadt Marl www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar. Es wird außerdem gegen einen Beitrag von 2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften I und II

Jagdgenossenschaften Marl-Polsum I und II

Einladung
zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Marl-Polsum I und II am Dienstag, 21. Mai 2019, um 20:00 in das Restaurant 'Fuchsbau', Buerer Str. 40, Marl-Polsum.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung / Genehmigung der Tagesordnung

2. Verlesen des Protokolls der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 21. Mai 2015

3. Verstorbener Mitpächter

4. Datenschutz

5. Kassenbericht

6. Bericht des Kassenprüfers

7. Entlastung des Vorstandes

8. Beschlussfassung über Haushaltspläne der Jagdgenossenschaften I und II für die GJ 2019/20 bis GJ 2023/24

9. Wahlen zum Jagdvorstand

10. Verschiedenes

Jagdgenossenschaften Marl-Polsum I und II

gez.
Helmut Berkel
Jagdvorsteher Marl-Polsum, den 01. Mai 2019

II.
Bekanntmachung über das Abräumen von Grabfeldern

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 24 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 25.06.2015) öffentlich bekannt, dass Angehörige der folgenden Grabstätten aufgefordert werden, diese bis zum 30.06.2019 in einen der Friedhofsatzung nach gepflegten Zustand zu bringen; anderenfalls entfallen die Nutzungsrechte entschädigungslos und die Grabstätten werden abgeräumt. Die betreffenden Grabstätten sind gekennzeichnet:

Hauptfriedhof:

Familiengrab Hedwig und Hannelore Sokolowski	Feld 18, Grab-Nr. 64
Familiengrab Gertrud und Rudolf Steinbock	Feld 29, Grab-Nr. 223
Familiengrab Martha und Herbert Gerstmann	Feld 38, Grab-Nr. 53
Familiengrab Josef Filipiak	Feld 39, Grab-Nr. 105
Familiengrab Johanna und Heinrich Kenter	Feld 39, Grab-Nr. 160
Familiengrab Ursula und Erich Wieberneit	Feld 55, Grab-Nr. 49
Reihengrab Gerhard Kays	Feld 37, Reihe 12, Grab-Nr. 18
Reihengrab Elfriede Elbert	Feld 37, Reihe 13, Grab-Nr. 12
Reihengrab Martha Pesarra	Feld 37, Reihe 13, Grab-Nr. 22
Reihengrab Emma Trzymajewski	Feld 37, Reihe 13, Grab-Nr. 23
Reihengrab Luise Busse	Feld 54, Reihe 3, Grab-Nr. 4
Reihengrab Frieda Preuß	Feld 54, Reihe 3, Grab-Nr. 11
Reihengrab Josef Uhlenbruch	Feld 54, Reihe 5, Grab-Nr. 3
Reihengrab Gisela Filipszki	Feld 58, Reihe 4, Grab-Nr. 6
Reihengrab Wolfgang Schneider	Feld 58, Reihe 4, Grab-Nr. 8
Reihengrab Günter Radde	Feld 59, Reihe 6, Grab-Nr. 10
Reihengrab Dr. Erwin Frank	Feld 61, Reihe 1, Grab-Nr. 9
Reihengrab Gerda Brodisch	Feld 61, Reihe 2, Grab-Nr. 2
Reihengrab Ingeborg Lüddecke	Feld 61, Reihe 7, Grab-Nr. 16
Reihengrab Hans Altersberger	Feld 70, Reihe 1, Grab-Nr. 8

Friedhof Hochstraße:

Familiengrab Elisabeth und Peter van Bracht	Feld 11, Grab-Nr. 39
Familiengrab Manfred Brinker	Feld 19, Grab-Nr. 17
Familiengrab Wilhelmine und Carl Hausmann	Feld 30, Grab-Nr. 21
Reihengrab Martin Köppler	Feld 63, Reihe 1, Grab-Nr. 7

Friedhof Josefstraße:

Reihengrab Apollonia Amerkamp	Feld 30, Reihe 3, Grab-Nr. 7

Friedhof Sinsen:

Reihengrab Irmgard Laubner	Feld 8, Reihe 7, Grab-Nr. 8

Friedhof Hamm:

Urnenfamiliengrab Elfriede und Wilhelm Bochinski	Feld 38, Grab-Nr. 15
Familiengrab Abenhardt / Fröhlich	Feld 20, Grab-Nr. 77
Familiengrab Martha und Walter Rafael	Feld 44, Grab-Nr. 21
Familiengrab Heinz Mrozek	Feld 56, Grab-Nr. 9
Familiengrab Josef Gesing	Feld 56, Grab-Nr. 42
Familiengrab Eva Maria Hirsch	Feld 56, Grab-Nr. 79
Familiengrab Emmy und Erich Müller	Feld 56, Grab-Nr. 135
Familiengrab Gertrud und Werner Kühne	Feld 56, Grab-Nr. 143
Familiengrab Reinhold Keller	Feld 56, Grab-Nr. 146
Reihengrab Elfriede Musiol	Feld 8, Reihe 7, Grab-Nr. 17
Reihengrab Elfriede Felske	Feld 8, Reihe 8, Grab-Nr. 10

Reihengrab Manfred Dobersek	Feld 8, Reihe 9, Grab-Nr. 10
Reihengrab Karlheinz Musiol	Feld 8, Reihe 10, Grab-Nr. 4

Friedhof Sinsen:

Reihengrab Paula Allkemper	Feld 66, Reihe 3, Grab-Nr. 1
Reihengrab Heinrich Allkemper	Feld 66, Reihe 3, Grab-Nr. 6

Marl, 25. April 2019

gez.
Arndt
Bürgermeister

III.
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Marl wird in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Marl, Zentralgebäude, Zimmer 7 (alte Stadtkasse), Creiler Platz 1, 45768 Marl für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

   Öffnungszeiten der Stadt Marl:

Montag bis Mittwoch:	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

   Jede/jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.30 Uhr bei der Stadt Marl, Wahlbüro, Zentralgebäude, Zimmer 7 (alte Stadtkasse), Creiler Platz 1, 45768 Marl, Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Recklinghausen

   durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Kreises Recklinghausen

   oder

   durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   5.1 eine/ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte/**eingetragener** Wahlberechtigter,

   5.2 eine/ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte/**eingetragener** Wahlberechtigter,

   a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

   b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

   c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Stadt Marl mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

   Wer den Antrag für eine andere oder einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

   1. einen amtlichen Stimmzettel,
   2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere oder einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Marl vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den (roten) Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Ort, Datum

Marl, 18.04.2019

gez.
Der Bürgermeister
im Auftrag
Michael Bach
Dezernent

IV.
Öffentliche Zustellung einer rechtswahrenden Mitteilung gem. § 7 UVG

Der Bürgermeister

Stadt Marl • Amt für Bürgerdienste • 45765 Marl

Dienststelle: Amt für Bürgerdienste
Gebäude: Rathaus, Turm II
Zimmer: 113
Sachbearbeitung: Frau Wogersien
Telefon-Durchwahl: (02365) 99-2449
Telefax: (02365) 99-2434
E-Mail: UVK@Marl.de
Haltestelle: Marl-Mitte
der Buslinie(n): aller im Stadtgebiet verkehrenden Linien

Ihr Zeichen | Mein Zeichen | Datum

Öffentliche Zustellung

Herrn Marc Wingerath
letzte bekannte Anschrift in Marl war
c/o Caritasverband Marl e.V.
Max-Planck-Str. 36
45768 Marl

kann die Mitteilung über die Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen vom 15.03.2019 unter dem Aktenzeichen 33.2.77020200 nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos. Der derzeitige Aufenthaltsort ist unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gem. § 1 in Verbindung mit § 10 Landesverwaltungszustellungsgesetz (VwZG NW) vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, die rechtswahrende Mitteilung bei der Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Marl, Creiler Platz 1, 45768 Marl, Zimmer 113, während der Dienststunden abzuholen.

Die rechtswahrende Mitteilung gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung – ohne Einbeziehung des Aushängetages – sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Ausgang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Marl, 04.04.2019
im Auftrag
gez. Wogersien

V.
Öffentliche Zustellung einer rechtswahrenden Mitteilung gem. § 7 UVG

Stadt Marl

Der Bürgermeister

Stadt Marl Amt für Bürgerdienste 45765 Marl

Dienststelle: Amt für Bürgerdienste
Unterhaltsvorschusskasse
Gebäude: Rathaus Turm II
Zimmer: 111
Sachbearbeitung: Frau Kessler
Telefon-Durchwahl: (0 23 65) 99-2413
Telefax: (0 23 65) 99-2434
Email: UVK@marl.de
Haltestelle: Marl-Mitte
Buslinie(n): alle im Stadtgebiet
verkehrenden Linien

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum

Öffentliche Zustellung

Herr Miljan Antic

letzte bekannte Anschrift in Marl war
nach unbekannt abgemeldet

kann die Mitteilung über die Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen vom 17.04.2019 unter dem Aktenzeichen 33.2.75022705/20761 nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos. Der derzeitige Aufenthaltsort ist unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gem. § 1 in Verbindung mit § 10 Landesverwaltungszustellungsgesetz (VwZG NW) vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, die rechtswahrende Mitteilung beim Amt für Bürgerdienste Marl, Unterhaltsvorschusskasse, Creiler Platz 1, 45768 Marl, Zimmer 111, während der Dienststunden abzuholen.

Die rechtswahrende Mitteilung gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung – ohne Einbeziehung des Aushängetages – sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Ausgang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Marl, 17.04.19
im Auftrag
gez. Kessler